



---

## Mitteilungsblatt

### **Wahl eines neuen Vorsitzenden der Curriculumskommission Petroleum Engineering**

In der Sitzung der Curriculumskommission Petroleum Engineering vom 10. September 2009 wurde als Nachfolger in der Funktion des bisherigen Vorsitzenden (Herr Univ.-Prof. Dr. Herbert Hofstätter)

#### **Herr Univ.-Prof. Dr. Stephan MATTHÄI**

zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Diese Wahl gilt für den Rest der laufenden Funktionsperiode des Senats (also bis 11.11.2009).

Das monokratische studienrechtliche Organ:  
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider

### **Bestellung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard Thonhauser zum Studiengangsbeauftragten für die Studienrichtung Petroleum Engineering**

Gemäß Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.12.2003, 12. Stück, wird vom monokratischen studienrechtlichen Organ nach Anhörung der zuständigen Curriculumskommission als Nachfolger in der Funktion des bisherigen Studiengangsbeauftragten (Herr Univ.-Prof. Dr. Herbert Hofstätter)

#### **Herr Univ.-Prof. Dr. Gerhard THONHAUSER**

zum Studiengangsbeauftragten für die Studienrichtung Petroleum Engineering bestellt.

(1) Dem Studiengangsbeauftragten werden folgende Aufgaben zur Erledigung namens des monokratischen studienrechtlichen Organs übertragen:

- a) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung für Masterstudien und für den 3. Studienabschnitt des Diplomstudiums; Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind für Masterstudien und für den 3. Studienabschnitt des Diplomstudiums;

- b) Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten;
  - c) Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;
  - d) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Fachprüfungen und kommissionelle Prüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Ausnahme der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
  - e) Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldetermine für kommissionelle Prüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Ausnahme der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
  - f) Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Ausnahme der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
  - g) Bildung von Prüfungssenaten in Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Ausnahme der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
  - h) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung.
- (2) Für folgende Aufgaben wird der Studiengangsbeauftragte bevollmächtigt, im Namen des monokratischen studienrechtlichen Organs Bearbeitungen durchzuführen („Erstellung von Gutachten“):
- a) Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“);
  - b) Bescheidmäßige Vorausanerkennung von beabsichtigten Studienleistungen bei Studien im Ausland.

Diese Beauftragung gilt für den Rest der laufenden Funktionsperiode (also bis 30.9.2011). Eine allfällige vorzeitige Zurücknahme oder Abänderung dieses Mandates wird im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

Das monokratische studienrechtliche Organ:  
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider